

Bebauungsplan Nr. 2 (Alte Kölner Straße)
der Gemeinde Büschergrund

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. 433) hat der Rat der Gemeinde Büschergrund am 6.4.65. folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 2 (Alte Kölner Straße) der Gemeinde Büschergrund wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Plangebiet ist auf dem anliegenden Plan durch eine graue Linie gekennzeichnet und als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I Nr. 23 S. 429) festgesetzt.

§ 3

Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 und § 1 (4) der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I Nr. 23 S. 429) zulässig:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen ausnahmsweise.

§ 4

(1) Das Maß der baulichen Nutzung darf nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I Nr. 23 S. 429) höchstens betragen:

bei eingeschossiger Bauweise: GRZ (Grundflächenzahl) 0,4
GFZ (Geschoßflächenzahl) 0,4.

(2) Die Traufhöhe darf höchstens betragen:

an der Bergseite 3,40 m
an der Talseite 6,00 m.

(3) Für die Dächer ist folgendes vorgeschrieben:

1. Satteldach mit 28 bis 35 Grad Neigung

2. Die Firstrichtungen sind aus dem Plan zu entnehmen.
3. Als Dachdeckungsmaterial sind zu verwenden:
Möglichst braun getönte Pfannen, ausnahmsweise Schiefer oder in Schiefer-
ton gefärbte Asbestzement-Schieferachablonen.

§ 5

Die Stellung der Gebäude ist durch zwingende Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) bestimmt. Ausnahmsweise können auch Gebäude hinter die im Plan dargestellte zwingende Baulinie (rot) zurückgesetzt werden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Um bei der vorgeschriebenen eingeschossigen Bauweise die wirtschaftliche Ausnutzung der Untergeschosse zu erleichtern, ist, soweit diese Untergeschosse gemäß § 2 (5) 2 der Landesbauordnung auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen sind, ausnahmsweise die zweigeschossige Bauweise zugelassen. Die in § 4 der Satzung genannten Höchstwerte für die Traufhöhe dürfen jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Garagen können abweichend von den Bestimmungen des § 5 errichtet werden, wenn keine ungünstigere Straßenverkehrbelastung eintritt.
- (3) In unmittelbarer Nachbarschaft der bereits in der Bruchstraße errichteten sogenannten 1 1/2 - geschossigen Gebäude können künftige Bauvorhaben an die bestehende Bauweise ausnahmsweise angepaßt werden, wobei eine Satteldachneigung bis zu 50 Grad zugelassen werden kann.

a) Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Büschergund vom^{6.4.65}..... als Satzung aufgestellt worden.



Alteich
Bürgermeister

Kammhuber
Schriftführer

Kornstien
Ratsmitglied

b) Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom ^{23.10.64}..... bis ^{22.11.64}..... offengelegen.



Alteich
Bürgermeister

Kornstien

c) Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Arnsberg (Westf.), den

Der Regierungspräsident

d) Dieser mit Verfügung vom 17.5.65 genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 31.5.65 bis 9.6.65 öffentlich aus-
gelagen.

Krüger
Bürgermeister
Gem.-direktor

